

Mobilstationen im Gebiet des Zweckverbandes go.Rheinland

Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an: go.Rheinland / Regionale Mobilitätsentwicklung:
mobilstationen@gorheinland.com
<http://www.gorheinland.com/mobilstationen>

Inhalt

1. Zielsetzung	1
2. Verbandweites Konzept Mobilstationen	2
3. Mindestausstattung	2
4. Förderung	5
4.1. Allgemeine Hinweise	5
4.2. Anmeldung	6
4.3. Finanzierungsantrag	7
4.4. Andere Fördergeber	7
5. Buchungs- und Zugangssystem für abschließbare Fahrradabstellanlagen: radbox.nrw	8
6. Weitere Unterstützungsangebote	9
6.1. Konzeption und Planung	9
6.2. Rahmenverträge für Ausstattungselemente von Mobilstationen	9
6.3. Musterausschreibungsunterlagen für Mobilstationsplanungen	10
6.4. Landesdesign mobil.nrw und Online-Gestaltungstool für Beschilderung und Wegweisung	10
6.5. CO ₂ - und Kosteneffizienz-Rechner (CoKo) für die Bewertung von Maßnahmenplanungen im Verkehrssektor	11

1. Zielsetzung

Im Verbandsgebiet von go.Rheinland werden flächendeckend attraktive Umsteigepunkte zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln als Mobilstation gekennzeichnet. Für die Nutzenden soll durch eine bedarfsgerechte Ausstattung und einen Mindeststandard ein wahrnehmbarer Mehrwert erreicht werden.

Bei der Planung des Ausbaus der Umsteige- und Zugangspunkte mit ÖPNV-Anschluss ist es wichtig, zwischen Mobilstationen mit der Mindestausstattung nach der Förder- bzw. Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland und Haltestellen zu unterscheiden, die attraktiver gestaltet werden, die aber die Anforderungen an die Mindestausstattung nicht erfüllen.

Nur durch die Einhaltung hoher Qualitätsstandards, eine wahrnehmbare Angebotsverbesserung durch Attraktivierungsmaßnahmen und eine flächendeckende Verbreitung können Mobilstationen ihre volle Wirkung für die Mobilitätswende in den Kommunen als Startpunkt und als Marke für vernetzte Mobilität langfristig entfalten.

Vgl.: **Broschüre „Mobilstationen – Der Startpunkt für vernetzte Mobilität**, Unterstützungsangebote für Kommunen und Verkehrsunternehmen“, go.Rheinland, August 2023: [Download](#)

Handbuch Mobilstationen NRW, 3. Auflage, Stand 28.02.2022 unter:

<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/3-auflage-handbuch-mobilstationen>

2. Verbandweites Konzept Mobilstationen

Im Rahmen des Verbandweiten Konzeptes für die Errichtung von Mobilstationen hat go.Rheinland (vormals Nahverkehr Rheinland) im Jahr 2018 gemeinsam mit den ÖPNV-Aufgabenträgern und Kommunen potenzielle Mobilstationsstandorte aus einem Netz von insgesamt rund 9.600 Haltestellen abgestuft nach ihrer Verknüpfungsfunktion und Fahrgastanzahl identifiziert.

Es wurde zwischen Haltestellen der Stufe 1 – SPNV-Stationen mit Verknüpfung zu anderen SPNV-Linien oder weiteren Verkehrsmitteln (z. B. P+R und B+R), der Stufe 2 – große ÖPNV-Haltestellen, wie z. B. ZOB's und Verknüpfungspunkte von Stadtbahn- und Buslinien und der Stufe 3 – lokalen Mobilstationen mit geringerer Verknüpfungswirkung – unterschieden. Die rund 460 Haltestellen der Stufen 1 und 2 wurden für eine vertiefte Untersuchung ausgewählt.

Vgl.: <https://wir.gorheinland.com/vernetzte-mobilitaet/mobilstationen/konzeptionelle-grundlagen/>

Abschlussbericht „Verbandweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen“, Spiekermann GmbH im Auftrag der Nahverkehr Rheinland GmbH, Februar 2018: [Download](#)

Standort-Steckbriefe für Mobilstationen der Stufen 1 und 2 im gesamten Rheinland: [Download](#)

Steckbriefe **potenzieller Mobilstationen der Stufe 3 für die Stadtregion Köln** (aus Verbundprojekt „Mobilstationen als intermodale Schnittstellen im Umweltverbund in der Stadtregion Köln („MoSt RegioKöln“), 09/19 bis 03/23: [Download](#); Mitteilungsvorlage zu TOP 8.11 im Hauptausschuss des Zweckverbandes go.Rheinland am 10.11.2023: [go.Rheinland-123/2023](#)

3. Mindestausstattung

Eine Mobilstation im Sinne der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland ist eine Haltestelle des ÖPNV / SPNV, an der mindestens zwei Verkehrsmittelalternativen zur Verfügung stehen.

Dabei bilden alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen eine **städtebauliche Einheit** und sind **vollständig barrierefrei** erreichbar. Darüber hinaus müssen Mobilstationen gemäß Ziffer 1.2.2 der Weiterleitungsrichtlinie folgende **Mindestausstattung bzw. Merkmale** aufweisen:

- (1) Wetterschutz bzw. Fahrgastunterstand,
- (2) Sitzgelegenheiten,
- (3) Beleuchtung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und sozialen Sicherheit im öffentlichen Raum,
- (4) Fahrgastinformationsanzeiger, Informationsvitrinen und Uhr,
- (5) Bike-and-ride-Anlage als verschließbare Sammelabstellanlage und/oder Fahrradboxen und/oder überdachte (soweit baulich realisierbar) Stellplätze,
- (6) einheitliches Erscheinungsbild und Wegweisung durch Anwendung des Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen,
- (7) Mobilfunkempfang oder WLAN zur Nutzung digitaler Angebote zu Dienstleistungen an der Mobilstation.

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Im Hinblick auf die o. a. Mindestausstattung und die Einbeziehung von Umsteigepunkten zwischen zwei Verkehrsmitteln unterscheidet go.Rheinland **drei Typen von Mobilstationen**:

- Typ A:** Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon mind. zwei verschiedene Verkehrsmittel des ÖPNV (z. B. SPNV, Stadtbahn, Bus) oder bedeutende Knotenpunkte des Busverkehrs (z. B. ZOBS, Schnellbushaltestellen) (Beispiel: SPNV-Station mit Bushaltestelle und überdachten Fahrradbügel)
- Typ B:** Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon lediglich ein Verkehrsmittel des ÖPNV (Beispiel: Bushaltestelle mit überdachten Fahrradbügel).
- Quartiersmobilstation:** Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon kein Verkehrsmittel des ÖPNV (Beispiel: Bikesharing und Carsharing)

	Mindestausstattung gem. go.Rheinland-Richtlinie anzuwenden	Landesdesign mobil.nrw anzuwenden	Beschilderung Mobilstation	Barrierefreiheit erforderlich
Mobilstation „Typ A“ Mindestausstattung erfüllt; Verknüpfung von mind. zwei verschiedenen Verkehrsmitteln des ÖPNV (z. B. SPNV, Stadtbahn, Bus) oder bedeutende Knotenpunkte des Busverkehrs (z. B. ZOBS, Schnellbushaltestellen)	ja	ja	Stele	ja (gem. § 8 Abs. 3 PBefG und go.Rheinland-Weiterleitungsrichtlinie)
Mobilstation „Typ B“ Mindestausstattung erfüllt; Verknüpfung von einem Verkehrsmittel des ÖPNV mit mind. einem weiterem Mobilitätsangebot	ja	ja	Modul „Hinweisschild I“ ¹	ja (gem. § 8 Abs. 3 PBefG und go.Rheinland-Weiterleitungsrichtlinie)
Quartiersmobilstation Mindestausstattung nicht erfüllt; kein ÖPNV-Angebot	nein	ja	Modul „Hinweisschild I“ ¹ wird empfohlen	nicht verbindlich, wird aber empfohlen

Tabelle 1: Übersicht ergänzende Empfehlungen zur Mindestausstattung von Mobilstationen (eigene Darstellung)

Neben den in der Weiterleitungsrichtlinie verbindlich verankerten Kriterien der Mindestausstattung sind bei der Umsetzungsplanung folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Fahrgastinformationsanzeiger

Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger (DFI) informieren die Nutzenden – angepasst an die Verkehrsnachfrage und das ÖPNV-Verkehrsangebot – digital und in Echtzeit über die Abfahrtszeiten und stellen ein wichtiges Ausstattungselement von Mobilstationen dar. Wenn aus wirtschaftlichen Gründen an einer Haltestelle die Errichtung eines mehrzeiligen Übersichtsanzeigers (mit/ohne eigenen Mast) nicht sinnvoll erscheint, sollte auf kleinere Lösungen (z. B. „DFI-light“ oder E-Paper-Display am Haltestellenmast) zurückgegriffen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf einen Papier-Aushangfahrplan ausgewichen werden.

¹ Siehe 3. Auflage Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW S. 20

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- geringes ÖPNV-Angebot und Fahrgastaufkommen
- einziger für eine Kommune im Mobilstationskonzept von go.Rheinland enthaltener Standort der Stufe 1 und 2
- einziger geplanter Mobilstationsstandort im Stadt-/Gemeindegebiet.

Mobilstationsstelen und Hinweisbeschilderungen

Mobilstationsstelen und Hinweisbeschilderungen ermöglichen den Nutzenden eine einfache und intuitive Orientierung. Mobilstationen sollten grundsätzlich durch eine Informationsstelen gekennzeichnet sein. Aufgrund des geringeren Ausstattungsumfangs und der Übersichtlichkeit insbesondere kleinerer Mobilstationen (z. B. Bushaltestelle plus ein weiteres Mobilitätsangebot) ist die Errichtung von Informationsstelen jedoch ggf. nicht sinnvoll. Hier soll ein Hinweisschild „I“ gemäß dem [Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW](#) vorgesehen werden.

Anwendung des landesweiten Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen

An Ausstattungselementen, die nicht an einer ÖPNV-/SPNV-Haltestelle errichtet werden, entfällt der weiße Schriftzug „mobilstation“. An verschließbaren Fahrradabstellanlagen (z. B. Fahrradboxen), die an das Buchungs- und Zugangssystem [radbox.nrw](#) des go.Rheinland angeschlossen sind, sollte in diesen Fällen ersatzweise der Schriftzug „radbox.nrw“ verwendet werden.

Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr bis zum 01.01.2022 herzustellen. Im Übrigen gilt Barrierefreiheit als Fördervoraussetzung für Mobilstationen. Im Sinne der Weiterleitungsrichtlinie müssen alle mit dem Mobilitätsangebot im Zusammenhang stehenden Anlagen gemäß Nr. 1.4.1 d) vollständig barrierefrei erreichbar sein. Dies setzt

- 1) stufenfreie Erreichbarkeit aller verknüpften Mobilitätsangebote (Rampe, Aufzug) und
- 2) Wegeleitung für Sehbehinderte durch entsprechende Bodenindikatoren (Blindenleitstreifen bzw. Aufmerksamkeitsfelder)

voraus. Auch die unmittelbaren Zuwegungen und Zugänge zur Mobilstation sollten den allgemeinen Anforderungen an Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen.

Einer barrierefreien Gestaltung sollte folgende **Grundprinzipien** zugrunde gelegt werden:

- Fuß-Rad-Prinzip
Alle öffentlich zugänglichen Bereiche, die zu Fuß erreicht werden können, müssen auch bodengleich ohne fremde Hilfe rollend (z. B. mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen) erreichbar sein.
- Zwei-Sinne-Prinzip
Bei der Informationsvermittlung und Orientierungshilfen müssen immer mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden.
- „Keep it short and simple!“ (KISS-Prinzip)
Informationen, aber auch geplante Wegeführungen sollten möglichst kurz und leicht verständlich sein. Es gilt der Grundsatz: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“²

Für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Barrierefreiheit empfiehlt es sich, die lokalen Behindertenbeiräte, Behindertenbeauftragten oder sonstigen Behindertenvertreter*innen sowie ggf. auch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen frühzeitig in die Planungen einzubinden und kontinuierlich zu beteiligen (im Rahmen eines Finanzierungsantrages ohnehin nachzuweisen).

² https://www.strassen.nrw.de/files/commons/pdf/pub_leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf, S. 27 & https://www.ab-nrw.de/files/content/downloads/Leitfaden_bauen-fuer-alle-im-Verkehrs-und-Freiraum_ab-nrw_bf.pdf, S. 5

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Für die Planung und den Bau von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind die **DIN-Normen** zugrunde zu legen. Abweichungen sind in der dem Finanzierungsantrag beizufügenden Stellungnahme der Behindertenverbände oder des/der Behindertenbeauftragten explizit zu bestätigen.

DIN 18040-3	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 32975	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Im Hinblick auf abweichende Empfehlungen im Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) von 2012 wird darauf hingewiesen, dass dieser für das Einstiegsfeld auch die Installation von Rillen- bzw. Rippenplatte erlaubt. Die Anwendung dieser Variante ist gegenüber dem Einbau einer Noppenplatte zu bevorzugen. Ein Abweichen ist im Finanzierungsantrag bzw. im Verwendungsnachweis zu begründen.

Mobilstationsstelen sollten grundsätzlich nur errichtet werden, wenn die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß der Weiterleitungsrichtlinie an der Mobilstation erfüllt sind (s. o.). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mobilstationsstelen an einem Standort errichtet werden, auch wenn die vollständige Barrierefreiheit noch nicht hergestellt ist. Ein begründeter Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Barrierefreiheit an einem SPNV-Haltepunkt und damit außerhalb des kommunalen Zuständigkeitsbereichs noch nicht hergestellt ist. Die Mobilstation ist hinsichtlich der eingeschränkten Barrierefreiheit zu kennzeichnen (vor Ort, entsprechendes Piktogramm auf Stele, Fahrplanauskunft etc.).

Weitere Hinweise zur barrierefreien Gestaltung:

Leitfaden zur Barrierefreiheit: Bauen für alle im Verkehrs- und Freiraum – unter Berücksichtigung der DIN 18040-3 der Agentur Barrierefrei NRW, https://www.ab-nrw.de/files/content/downloads/Leitfaden_bauen-fuer-alle-im-Verkehrs-und-Freiraum_ab-nrw_bf.pdf

Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), FGSV-Nr.: 212, Ausgabe 2011 (derzeit in Überarbeitung)

Checklisten des Landesamts für Bau und Verkehr des Freistaats Thüringen für einen barrierefreien ÖPNV, <https://bau-verkehr.thueringen.de/service/downloads-und-formulare/foerderung-antraege-checklisten>

Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude – Barrierefreies Bauen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. (DBSV), <https://www.dbsv.org/files/aktuelles/kampagnen-themen/sehbehindertentag/2016/DBSV-Broschuere-Kontrastreiche-Gestaltung-2016-barrierefrei.pdf>

4. Förderung

4.1. Allgemeine Hinweise

Der Zweckverband go.Rheinland fördert Maßnahmen der Kommunen und Verkehrsunternehmen zum Neu- oder Ausbau von Mobilstationen, soweit hier ein Förderzugang über die ÖPNV-/ SPNV-Investitionsförderung besteht. Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsangebote an einem Umsteigepunkt mit Verkehrsmitteln des ÖPNV sowie zur Attraktivierung der Zugänge zum ÖPNV / SPNV beitragen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland, nach dem ÖPNVG NRW und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und setzt eine Anmeldung und einen Finanzierungsantrag auf Gewährung einer Förderung sowie die Einplanung in ein Förderprogramm voraus. Entsprechende Vordrucke sind auf der Homepage von go.Rheinland auf der Unterseite „Investitionsförderprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland – ÖPNV-/SPNV-Investitionsprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland nach § 12 ÖPNVG NRW“ unter „Formulare zum Download“ hinterlegt.

Informationen zur Förderung des Zweckverbandes go.Rheinland nach § 12 ÖPNVG NRW:

<https://wir.gorheinland.com/angebot/foerderprogramme/investitionsfoerderprogramm-des-zweckverbandes-gorheinland/>

Die Beantragung von Fördermitteln für Mobilstationen erfolgt i. d. R. zweistufig.

4.2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung dient der Einplanung eines Investitionsvorhabens in das Förderprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland oder ggf. des Landes (soweit der Zweckverband go.Rheinland hier im Auftrag des Landes als Bewilligungsbehörde handelt): Kommunen oder Verkehrsunternehmen legen in einem frühen Projektstadium auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenberechnung eine Anmeldung mit einem Erläuterungsbericht (zur Fragestellung, warum das Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist) und einen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Investitionsvorhabens und schlägt seinen Gremien bzw. dem Land die Aufnahme in ein Förderprogramm vor. Soweit einer Programmaufnahme zugestimmt wird, verschickt der Zweckverband go.Rheinland eine Einplanungsmittteilung. Diese enthält die angemeldeten Gesamtausgaben, die voraussichtliche Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und den Fördersatz. Der Erhalt einer Einplanungsmittteilung ist nicht mit dem Anspruch auf Förderung eines Vorhabens verbunden. Hier weist der Zweckverband go.Rheinland darauf hin, dass wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bzgl. Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich mitzuteilen sind. Eine Förderung bzw. die Erteilung einer Bewilligung kann frühestens dann erfolgen, wenn ein Finanzierungsantrag gestellt ist, dieser vollständig und geprüft ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Alle vor dem eigentlichen Vorhabenbeginn liegenden, vorbereitenden Arbeiten stehen einer späteren Förderung nicht entgegen. Mit einer ggf. für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Freimachung des Baufeldes (einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungsverlegungen) darf jedoch nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen werden. Als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gewertet.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung sind (vgl. Anlage F-1 zur Anmeldung, Seite 5):

- *Erläuterungsbericht mit Darstellung des dringenden Erfordernisses zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse*
- *Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts*
- *Aussagen zur Barrierefreiheit und der Beteiligung der Behindertenvertretungen*
- *Begründung der Größenordnung der geplanten Ausstattungselemente*
- *Aussagen zur Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und ggf. anderen Gebietskörperschaften*
- *Vereinfachte Kostenberechnung (Mit Angabe, wenn für die Beschaffung von Ausstattungselementen von Mobilstation(en) die Rahmenverträge von go.Rheinland in Anspruch genommen werden sollen.)*
- *Übersichtsplan mit ÖPNV-/SPNV-Liniennetz und Maßnahmen-Standorten*
- *Lageplan, Luftbild o. ä. der einzelnen Standorte, ggf. Regelzeichnungen von Standardelementen*

Soweit eine **Kreisverwaltung** beim Neu- und Ausbau von Mobilstationen im Auftrag der bzw. in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eine koordinierende oder planerische Rolle übernimmt, kann diese eine **Rahmenanmeldung** über alle kommunalen Vorhaben einreichen. Die späteren Finanzierungsanträge können aufgrund dieser Rahmenanmeldungen dann von jeder kreisangehörigen Kommune einzeln gestellt werden.

Frist für das Einreichen einer Anmeldung ist der **31. März eines jeden Jahres**.

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Befristete Ausnahmeregelung: Für kleine Maßnahmen bis zu 5 Mio. EUR Gesamtzuschüssen über alle Maßnahmen zu Mobilstationen ist die Anmeldung zur Förderung neuer Vorhaben als Ausnahme von der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland im Zeitraum bis zum 31.03.2025 jederzeit unterjährig möglich (vgl. [Vorgang go.Rheinland-39/2023](#)). In diesem Fall entfällt die Bindung an die reguläre Anmeldefrist zum 31.03. eines jeden Jahres.

4.3. Finanzierungsantrag

Auf der Basis einer konkretisierten Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung reichen die Antragsteller den Finanzierungsantrag ein (diesbzgl. gibt es keine Frist). Nach positiver Prüfung erteilt der Zweckverband go.Rheinland einen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält u. a. die Vorgaben für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum, für die Zweckbindungsdauer und die zu beachtenden Nebenbestimmungen. Erst nach Eingang des Bescheids dürfen der Ausführung zuzurechnende Lieferungs- oder Leistungsverträge an ausführende Unternehmen erteilt werden. Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.

Wenn der Antragsteller den Beginn der Maßnahme im Zeitraum zwischen der Antragstellung und Bewilligung beabsichtigt, kann er beim Zweckverband go.Rheinland einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe auf vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn („vorzeitigen Baubeginn“) stellen. Einer Ausnahme kann der Zweckverband go.Rheinland im Einzelfall zustimmen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Die notwendigen Unterlagen für den Finanzierungsantrag sind der Anlage F-2 zum Finanzierungsantrag (Seite 7) zu entnehmen. Bei Anträgen zu Mobilstationen kann auf die Punkte 1.c., 2., 12. und 13. verzichtet werden. Für Punkt 6 Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen, ist anzugeben, wenn ein Abruf aus den Rahmenverträgen von go.Rheinland (wir.go-rheinland.de/rahmenvertraege) angestrebt wird.

Für Punkt 10 gilt:

Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:250-1:1000 je nach Größe der Mobilstation bzw. bei barrierefreiem Haltestellenausbau M: 1:100; bei Fahrradabstellanlagen sind Satellitenfotos mit Markierung der genutzten Flächen ausreichend), grafischer Darstellung der Elemente (Fahrradboxen, Wartehalle, Radabstellanlagen etc.) sowie Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis (F-2.4)

Förder- bzw. **Weiterleitungsrichtlinien** zur ÖPNV-Investitionsförderung von go.Rheinland sowie **Ansprechpartner** unter:

<https://wir.gorheinland.com/angebot/foerderprogramme/investitionsfoerderprogramm-des-zweckverbandes-gorheinland/>; siehe hier auch Informationen zu Mobilstationen (Beispiel Lageplan, Hilfestellung Kostenberechnung) unten unter „Formulare zum Download“

4.4. Andere Fördergeber

Das **Land NRW** fördert Mobilstationen nach Ziffer 7.1 der Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM). Danach sind *Mobilstationen Orte, die vorrangig die Aufgabe eines intermodalen oder multimodalen Verknüpfungspunktes erfüllen*. Die Ausstattung, über die Mobilstationen nach der FöRi-MM verfügen müssen, stimmt mit der Definition in den Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland weitestgehend überein:

- a) *angemessen dimensionierter Fahrgastunterstand oder Wetterschutz,*
- b) *Sitzgelegenheiten,*
- c) *angemessene Beleuchtung,*
- d) *ein einheitliches Erscheinungsbild und einheitliche Wegweisung,*
- e) *Fahrgastinformationssysteme für die dort vorgehaltenen Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs, im Folgenden ÖPNV, und gegebenenfalls für weitere Angebote,*
- f) *soweit zweckmäßig Sicherheitseinrichtungen sowie*

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

g) überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten.

Alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen bilden eine städtebauliche Einheit und müssen vollständig barrierefrei erreichbar sein oder die Herstellung der Barrierefreiheit muss geplant sein. Für die Ausstattung und Ausgestaltung sind das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen des Zukunftsnetzes Mobilität NRW in der 3. aktualisierten und überarbeiteten Auflage sowie der Gestaltungsleitfaden 3.0 für Mobilstationen in NRW des Zukunftsnetzes Mobilität NRW zugrunde zu legen. Beide sind unter <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobilithek/downloads> und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden einsehbar.

Förderfähig ist die Errichtung oder Erweiterung von Mobilstationen, soweit diese keine Verbindung mit dem ÖPNV aufweisen, die Erweiterung von Haltepunkten des ÖPNV um mindestens ein ergänzendes Mobilitätsangebot einschließlich der dafür notwendigen Flächen, die Errichtung von Gestaltungselementen, die die Erkennbarkeit von Mobilstationen erhöhen oder die Erhöhung der Aufenthaltsqualität an Mobilstationen durch weitere Ausstattungen.

Der **Bund** fördert „Mobilitätsstationen“ als Maßnahme zur Förderung klimafreundlicher Mobilität nach Ziffer 4.2.5 der „Kommunalrichtlinie“. Gefördert wird die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate. Projektträger im Auftrag des Bundes ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Berlin. Förderanträge können hier über das ganze Jahr gestellt werden. Für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe bewilligt werden, gilt die Kommunalrichtlinie in der derzeit aktuellen Fassung bis zum 31.12.2027.

Runderlass des Ministeriums für Verkehr: Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement – FöRi-MM) vom 21.06.2022:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20539&ver=8&val=20539&sg=0&menu=1&vd_back=N

Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 Verkehr (Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach der FöRi-MM):

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/mobilitaet-und-verkehr/foerderung-verkehr/vernetzte>

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom 22.11.21 mit Änderungen vom 18.10.22:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-mobilitaet/errichtung%20von%20Mobilit%C3%A4tsstationen>

Förderfinder NRW: <https://www.foerderfinder.nrw.de>

5. Buchungs- und Zugangssystem für abschließbare Fahrradabstellanlagen: radbox.nrw

Um Fahrradfahrten im Verbund mit dem ÖPNV attraktiver zu machen, haben die Zweckverbände go.Rheinland und Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) seit Mai 2022 das Buchungs- und Zugangssystem [radbox.nrw](https://www.radbox.nrw) für Stellplätze in verschließbaren Fahrradabstellanlagen eingeführt. Über eine Buchungsplattform, welche auch in vorhandene Apps und Webseiten integriert werden kann, können sich Nutzende über sicheres Fahrradparken informieren und verlässlich einen Platz buchen und bezahlen. Zukünftig wird den Nutzenden das Buchen und Bezahlen für jeden Standort in NRW auch über bereits existierende Portale wie z. B. DeinRadschloss (VRR) ermöglicht.

Über die Rahmenverträge von go.Rheinland für Ausstattungselemente von Mobilstationen (siehe [6.2](#)) können Fahrradboxen inkl. Bedienterminal und Softwaremiete einfach und schnell beschafft werden. Falls Sie eine Ausschreibung von Fahrradabstellanlagen planen, können auf Anfrage Muster-Ausschreibungsunterlagen von go.Rheinland zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ausschreibung ist zu beachten, dass eine Schnittstelle zum Datenaustausch zwischen der Fahrradabstellanlage (elektronisches Schließsystem, Bedienterminal) und radbox.nrw hergestellt werden muss. Die benötigte Schnittstellenbeschreibung ist auf

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Nachfrage bei go.Rheinland erhältlich und ist bei der Ausschreibung zu Grunde zu legen. Auch eine Nach-/Umrüstung von (analogen) Bestandsanlagen ist grundsätzlich möglich.

Nehmen Sie bei Interesse frühzeitig Kontakt zu uns auf, wir begleiten Sie gerne beim Anschluss Ihrer Fahrradabstellanlage an radbox.nrw. Bitte beachten Sie bei Inanspruchnahme der ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung von go.Rheinland nach § 12 ÖPNVG NRW die Nebenbestimmungen in unserer Förder- bzw. Weiterleitungsrichtlinie.

Weitergehende Informationen und verschiedene Downloads (u.a. [Kurzinformativblatt](#)) zu **radbox.nrw** erhalten Sie auf unserer Webseite unter: <http://www.gorheinland.com/radbox>

Über das Kontaktformular auf unserer Website können Sie verschiedene Unterlagen anfordern: Kurzinformativblatt inkl. Kostenübersicht; ausführliches Informationsblatt; Schnittstellenbeschreibung zum Anschluss von Fahrradabstellanlagen; Vertragsunterlagen zum Anschluss an radbox.nrw; Info-API zur Integration von radbox.nrw in Kartendarstellungen von Apps / Webseiten

6. Weitere Unterstützungsangebote

6.1. Konzeption und Planung

Die Abteilung Regionale Mobilitätsentwicklung berät Kommunen und Kreise gezielt bei der Planung von Mobilstationen, bietet Workshops zur Konzipierung einer Arbeitsstruktur für die Umsetzung von Mobilstationen in Verwaltungen an und stellt ergänzende Unterstützungsangebote bereit. Darüber hinaus begleiten wir Sie beim Anschluss Ihrer Fahrradabstellanlage an [radbox.nrw](#).

Für Flächen an Bahnhöfen haben go.Rheinland und die Deutsche Bahn ein Vorgehen („Flächenclearing“) abgestimmt, mit dessen Hilfe bei Initiative durch die Kommune die Klärung der Flächenverfügbarkeit sowie ggf. der Abschluss von Gestattungsverträgen für die Errichtung von Mobilstationselementen im Umfeld von Bahnhöfen (auf DB-Grundstücken) erleichtert wird. go.Rheinland ist hierfür Ihre erste Anlaufstelle. Darüber hinaus unterstützt go.Rheinland die Abstimmungen auch bei Flächen anderer Schieneninfrastruktur- bzw. Schienenverkehrsunternehmen.

Alle **Ansprechpartner** aus dem **Bereich Regionale Mobilitätsentwicklung** finden Sie auf unserer Webseite unter: <http://www.gorheinland.com/mobilstationen>

Infoblatt zu **Flächen an Bahnhöfen / Gestattungsverträge** siehe unter: <http://www.gorheinland.com/rahmenvertraege> oder direkter Download [hier](#)

6.2. Rahmenverträge für Ausstattungselemente von Mobilstationen

Mithilfe der europaweit ausgeschriebenen Rahmenverträge ermöglicht go.Rheinland zusammen mit der Deutschen Bahn Kommunen, Ausstattungselemente von Mobilstationen ohne eigene Ausschreibung zu beschaffen. Rahmenvertragspartnerin bei go.Rheinland für alle unten aufgeführten Ausstattungselemente ist bis zum 30.04.2026 die Fima BIK TEC GmbH aus Hückelhoven. Gleichzeitig ist BIK TEC Vertragspartnerin der Abrufberechtigten (z. B. Kommunen) bzw. der Besteller, wenn Sie aus den Rahmenverträgen abrufen.

Folgende Elemente können über die Rahmenverträge bezogen werden:

- Mobilstationsstelen und Hinweisbeschilderung gemäß Gestaltungsleitfaden Mobilstationen in NRW
- Fahrradboxen inkl. Bedienterminal und Softwaremiete
- Fahrgastunterstände mit Gründach

Bei allen o. g. Elementen gibt es jeweils verschiedene Varianten bzw. Optionen, die die Besteller je nach ihren Wünschen, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort flexibel auswählen können.

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Wer ist abrufberechtigt?

- Verbandsangehörige Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)
- Verkehrsunternehmen und
- Stadt- und Gemeindewerke (Kommunalwerke) mit Zuständigkeit(en) im Verbandsgebiet des Zweckverband go.Rheinland

Weitere Informationen und verschiedene Downloads (u.a. [Produktmappe Rahmenvertrag](#)) zu den **Rahmenverträgen** der go.Rheinland GmbH für Mobilstationselemente erhalten Sie auf unserer Webseite unter: <http://www.gorheinland.com/rahmenvertraege>

Über das Kontaktformular auf unserer Website können Sie das Bestellformular (inkl. Preisliste) sowie die Vertragsbedingungen zur Erteilung eines Einzelauftrags (= Bestellung) anfordern.

6.3. Musterausschreibungsunterlagen für Mobilstationsplanungen

Eine große Zahl von Kommunen im go.Rheinland-Gebiet haben sich auf den Weg gemacht, Mobilstationen umzusetzen – viele davon auf Basis kreisweiter Konzepte. Welche Vorarbeiten auch immer vor Ort vorliegen sollten, früher oder später sind die meisten Kommunen auf die Unterstützung externer Ingenieurbüros angewiesen, um die Planungen zur Umsetzung zu führen.

Mit Musterausschreibungsunterlagen für Mobilstationsplanungen gibt go.Rheinland Kommunen und sonstigen Akteuren eine umfassende Dokumentensammlung an die Hand, die diese zur Ausschreibung von Planungsleistungen für Mobilstationen nutzen können – von der ersten konzeptionellen Grobplanung bis hin zur Begleitung der Vergabe der Bauleistungen.

Das Musterlastenheft deckt alle typischen Arbeitsschritte im Planungsprozess ab. Ergänzende Informations- und Formblätter unterstützen bei der formellen Abwicklung der Vergabe. Alle Unterlagen können gemäß den konkreten Erfordernissen vor Ort angepasst werden.

Weitergehende Informationen zu den **Musterausschreibungsunterlagen** erhalten Sie auf unserer Webseite unter: <https://wir.gorheinland.com/vernetzte-mobilitaet/mobilstationen/musterausschreibungsunterlagen-fuer-mobilstationsplanungen/>

6.4. Landesdesign mobil.nrw („Gestaltungsleitfaden“) und Online-Gestaltungstool für Beschilderung und Wegweisung

Der Ausbau von Mobilstationen soll einen Beitrag zu einer vernetzten Mobilität bis weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus liefern. Dabei ist es wichtig, dass Mobilstationen gut sichtbar und für Nutzende landesweit schnell erkennbar sind. Es gilt das ganzheitliche Angebot der Mobilitätsdienstleistungen an den Mobilstationen einheitlich zu kommunizieren und zu bewerben. Dabei kommt einer einheitlichen Marke mit hohem Wiedererkennungswert eine besondere Relevanz zu. Die Dachmarke „mobil.nrw“ stellt die Verbindung zwischen der Marke und dem Mobilitätsangebot her. Daher sollen Mobilstationen in NRW überall im einheitlichen „mobil.nrw“-Design sichtbar werden.

Angepasst an die Dachmarke „mobil.nrw“ wurde ein Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen entwickelt. Dieser gibt das Design aller Elemente einer Mobilstation vor und sollte deshalb bei jeder Mobilstation angewendet werden. Darüber hinaus ist die Beschilderung und Wegweisung durch Anwendung des Gestaltungsleitfadens Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben als Mobilstation im Sinne der Weiterleitungsrichtlinie bei go.Rheinland betrachtet und gefördert wird.

Über das Gestaltungstool für Mobilstationen können einfach und schnell Druckdateien für die Beklebung/Bedruckung von Mobilstationsschildern und Hinweisbeschilderungen selbst designt werden. In dem Tool sind sämtliche Beschriftungen und Piktogramme, inklusive Maße und Farben, aus dem Gestaltungsleitfaden hinterlegt. Darüber hinaus ist es möglich, eigene Logos und Karten einzubinden. Das Gestaltungstool ist intuitiv und leicht bedienbar, sodass auch Nutzende ohne Vorkenntnisse im

Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen

Gestaltungsbereich zu einem druckfertigen Ergebnis kommen. Alternativ können zur Gestaltung von Mobilstationselementen gemäß dem landesweiten Gestaltungsleitfaden, Vektordaten als Designvorlage zur individuellen Anpassung für Ihren Standort zur Verfügung gestellt werden.

Weitergehende Informationen zum **Landesdesign von mobil.nrw** und **Online-Gestaltungstool** für Beschilderung und Wegweisung erhalten Sie unter:

<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/gestaltungshilfe-fuer-mobilstationen>

<https://wir.gorheinland.com/vernetzte-mobilitaet/mobilstationen/landesdesign-mobilnrw/>

6.5. CO₂- und Kosteneffizienz-Rechner (CoKo) für die Bewertung von Maßnahmenplanungen im Verkehrssektor

Der CO₂- und Kosteneffizienz-Rechner „CoKo“ ermöglicht die Abschätzung der Wirkungen kommunaler Maßnahmen auf CO₂-Emissionen des Verkehrssektors und die Quantifizierung deren wirtschaftlicher Effekte. Durch das Tool können Maßnahmen des Verkehrssektors einer Ersteinschätzung unterzogen werden – ohne den Datenerhebungsaufwand der verbreiteten Bilanzierungsrechner. Insgesamt stehen 21 Maßnahmen für eine Bewertung zur Verfügung, darunter u. a. die Errichtung von Mobilstationen, der Ausbau eines Bikesharing-Angebotes und der Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen.

Bis Ende Juni 2024 befindet sich CoKo in einer ersten öffentlichen Testphase. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, das Tool zu testen und ein Feedback zur weiteren Verbesserung des Tools zu hinterlassen.

Weitergehende Informationen zum **„CO₂- und Kosteneffizienz-Rechner (CoKo)“** und das Web-Tool finden Sie unter:

<https://coko.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw/>